

Merkblatt der AVA Velsen GmbH über den Einsatz von Partnerfirmen

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	2
2	Maßnahmen bei Verstößen	2
3	Verhalten auf dem Werksgelände	2
3.1	Anmeldung	2
3.2	Verkehrsregelung	3
3.3	Baustelleneinrichtung	4
3.4	Rauchen und Alkohol	4
3.5	Pausen-, Umkleide- und Sanitärräume	4
3.6	Büroräume	5
3.7	Müllentsorgung	5
3.8	Sprache	5
3.9	Zutritt	5
3.10	Geheimhaltung	5
3.11	Werkzeuge und Arbeitshilfsmittel	5
3.12	Sonstiges	6
4	Arbeits- und Unfallschutz	6
4.1	Zu beachtende Regelwerke	6
4.2	Mitarbeiter	7
4.3	Gefährdungsbeurteilung	7
4.4	Einweisung der Mitarbeiter	7
4.5	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	7
4.6	Freischaltung elektrischer / maschinentechnischer Anlagen	8
4.7	Ansprechpartner	8
4.8	Verhalten bei Gefahr	8
5	Brandschutz	9
5.1	Vermeidung von Brandrisiken	9
5.2	Freischaltung der Brandmeldeanlage	9
5.3	Brandschutzeinrichtungen	9
5.4	Feuergefährliche Arbeiten	10
6	Umweltschutz	10
6.1	Die Unternehmensgrundsätze der AVA Velsen GmbH	10
6.2	Verpflichtung für Auftragnehmer	10

1 Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für alle Unternehmer und Firmen, Subunternehmer und Arbeitsgemeinschaften sowie Einzelpersonen, die im Auftrag der AVA Velsen GmbH auf dem Gelände der AVA Velsen GmbH tätig werden oder sich berechtigt dort aufhalten.

Es enthält Hinweise, deren Beachtung erfahrungsgemäß bei Bau-, Montage- und Reparaturarbeiten von besonderer Wichtigkeit sind.

Die AVA Velsen GmbH behält sich vor, dieses Merkblatt durch schriftliche oder mündliche Anweisungen zu ergänzen.

Daraus entsteht für alle Unternehmer die Verpflichtung, ihre Mitarbeiter entsprechend auszurüsten und zu informieren.

2 Maßnahmen bei Verstößen

Die Sicherheitsphilosophie der AVA Velsen folgt den Prioritäten:

1. Sicherheit/Gesundheitsschutz
2. Umweltschutz
3. Wirtschaftlichkeit

Sicherheit und die Verantwortung für das Einhalten und Durchsetzen von Vorschriften ist Chefsache. Für das Einhalten der Sicherheitsvorschriften der Partnerfirmen sind somit die Auftragsverantwortlichen der Partnerfirmen verantwortlich.

Bei groben Verstößen sanktioniert die AVA Velsen GmbH den Auftragsverantwortlichen (Gelbe Karte).

Im Wiederholungsfall oder bei besonders schwerwiegenden Verstößen reagiert die AVA Velsen GmbH durch Ausübung des Hausrechts: Verweis des Auftragsverantwortlichen vom Werksgelände für die Dauer des Auftrages (Rote Karte).

3 Verhalten auf dem Werksgelände

3.1 Anmeldung

Vor Arbeitsaufnahme müssen alle Mitarbeiter der Partnerfirmen eine Unterweisung absolvieren. Dies kann frühzeitig via Internet erfolgen unter folgender Internetadresse:

<http://ava-partnerfirma.secova.de>

Alternativ kann diese Unterweisung an einem Terminal im Bürocontainer Partnerfirmen vor Ort absolviert werden. Die Zeiten für diese Unterweisung werden jedoch nicht vergütet.

Am Ende der Unterweisung werden 2-3 Fragen gestellt. Bei korrekter Beantwortung wird die Durchführung der Unterweisung bestätigt.

Mit der Bestätigung wird dem Mitarbeiter beim Eintreffen auf unserer Anlage ein Ausweis ausgedruckt. Der Ausweisdrucker befindet sich im Bürocontainer Partnerfirmen.

Auf dem Ausweis befindet sich ein Barcode. Jeder Mitarbeiter muss sich mit dem Ausweis im Secova-Bürocontainer an dem dort installierten Scanner an- und abmelden.

Der Ausweis ist immer mitzuführen.

3.2 Verkehrsregelung

Die Einfahrt ins Werksgelände ist nur erlaubt

- für Werkstattwagen, Lieferfahrzeuge u. ä.
- für den Auftragsverantwortlichen des Auftragnehmers
- mit Zustimmung des Auftragskoordinators der AVA Velsen GmbH

Auf dem Werksgelände gelten die Bestimmungen der StVO. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

Im Bereich der Einfahrt zum Werksgelände gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h.

Es sind die Parkflächen für Partnerfirmen vor der ehemaligen Bauoberleitungs-Baracke (BOL-Baracke) zu benutzen.

Das Abstellen von Firmenfahrzeugen ist rechts und links der Chemieverladung sowie zum Be- und Entladen am Straßenrand gestattet. Die Umfahrt ist als Rettungsweg ständig frei zu halten. Nach dem Be- oder Entladen sind Lieferfahrzeuge aus dem Verkehrsraum zu entfernen.

Außerhalb der jährlichen Revision ist zum Abstellen von Fahrzeugen die Parkfläche vor der ehemaligen Bauoberleitungsbaracke (BOL-Baracke) zu benutzen. Die Parkfläche ist hinter der Einfahrtsschranke als Parkfläche Partnerfirmen ausgewiesen.

Während der jährlichen Revision oder bei besonderen Anlässen dürfen Firmenfahrzeuge ohne ausdrückliche Parkerlaubnis das Werksgelände nur zum Be- und Entladen befahren und müssen das Werksgelände unmittelbar nach dem Be- und Entladen wieder verlassen.

Bei Rangiertätigkeiten ist ein Mitarbeiter zum Einweisen abzustellen. Fahrzeuge sind so zu sichern, dass ein Wegrollen bzw. unbefugter Zugriff vermieden wird.

Bei Verstoß wird ein Einfahrts- und Parkverbot auf dem Werksgelände ausgesprochen.

Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Werksgeländes werden in bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt. Die Benutzung durch den Auftragnehmer erfolgt auf eigene Gefahr.

3.3 Baustelleneinrichtung

Vor Arbeitsaufnahme hat der Auftragnehmer seinen Baustelleneinrichtungsplan (Büro-, Materialcontainer, Anschlüsse) vorzulegen und mit dem Auftragskoordinator der AVA Velsen abzustimmen.

Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle und auf der Zufahrt, sofern durch seine Tätigkeiten Einschränkungen oder Veränderungen an der Verkehrssituation hervorgerufen werden. Eventuell notwendige Genehmigungen sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten zu besorgen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Baustelle bzw. seinen Arbeitsbereich täglich zu reinigen und sie insbesondere von Bauschutt, Baustoffresten, Verpackungsmaterial etc. zu räumen.

Stoffe und Bauteile, die ohne Absprache mit dem Koordinator des Auftraggebers gelagert werden, sind auf Anordnung umzulagern. Geschieht dies nicht, so ist die AVA Velsen GmbH nach Setzung einer Frist befugt, die Umlagerung oder Entfernung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen.

Dasselbe gilt für Baustelleneinrichtungen oder Teile davon.

Zwischengelagerte Materialien, Geräte und Werkzeuge sind vom Auftragnehmer gegen Diebstahl zu sichern. Die AVA Velsen GmbH haftet nicht für den Verlust, gleich aus welchem Grund.

Zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind bei Räumung im früheren Zustand zurückzugeben, soweit dies der späteren Verwendung nicht entgegensteht.

3.4 Rauchen und Alkohol

Auf dem Werksgelände herrscht generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich an den als Raucherpunkt ausgewiesenen Stellen erlaubt.

Auf dem Werksgelände herrscht striktes Alkoholverbot.

Das Einbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken und anderen berauschenden Mitteln in das Werksgelände ist verboten. Ebenso ist es nicht gestattet, unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln das Werksgelände zu betreten.

Die AVA Velsen ist berechtigt, Personen, die unter Alkoholeinfluss oder unter Einfluss anderer berauschender Mittel stehen, den Zutritt zum Werksgelände zu verweigern bzw. vom Gelände zu verweisen.

3.5 Pausen-, Umkleide- und Sanitärräume

Pausen-, Umkleide- und Sanitärräume stehen in begrenztem Umfang zur Verfügung. Die Benutzung dieser Einrichtung erfolgt in eigener Abstimmung mit den Mitarbeitern der anderen im Auftrag der AVA Velsen tätigen Firmen.

Für die Zeit der jährlichen Revision werden von der AVA Velsen GmbH zusätzliche Sozial- und Sanitärräume in ausreichender Zahl bereitgestellt.

Schäden durch Vandalismus werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

Eine Mitnutzung von Räumlichkeiten der AVA Velsen GmbH über den oben beschriebenen Umfang hinaus ist untersagt. Die Kantine auf dem Werksgelände ist den Betriebsangehörigen der AVA Velsen GmbH vorbehalten.

Das Aufstellen eigener Pausen-, Umkleide- oder Sanitärräume durch Partnerfirmen ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Auftragskoordinators der AVA Velsen statthaft.

3.6 Büroräume

Büroräume sowie Telekommunikationseinrichtungen werden von der AVA Velsen GmbH nicht zur Verfügung gestellt und sind bei Bedarf durch den Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beschaffen (siehe hierzu auch Ziffer 2.3).

3.7 Müllentsorgung

Verpackungsmaterial von gelieferten Komponenten sowie Müll von Verbrauchsmaterialien sind durch die Partnerfirma zu entsorgen.

Die Entsorgung sonstiger im Zuge der Arbeitsdurchführung anfallender Abfälle ist mit dem Auftragsverantwortlichen der AVA Velsen GmbH abzustimmen.

3.8 Sprache

Der Auftragsverantwortliche des Auftragnehmers muss der deutschen Sprache mächtig sein und seine Mitarbeiter in einer von ihnen verstandenen Sprache anweisen und unterweisen können. Dies muss während der gesamten Dauer der Auftragsausführung gewährleistet sein.

3.9 Zutritt

Der Zutritt zu Anlagen- und Gebäudeteilen ist auf die Bereiche beschränkt, die für die Ausführung der beauftragten Leistungen betreten werden müssen.

3.10 Geheimhaltung

Mitarbeiter von Partnerfirmen dürfen werksinterne Informationen, die ihnen zur Verfügung gestellt wurden, ausschließlich zur Ausführung der beauftragten Leistungen verwenden. Diese Informationen sowie alle sonstigen Informationen, an die sie auf anderen Wegen gelangen, dürfen nicht auftragsfremd genutzt oder an Dritte weitergegeben werden.

Auf dem Werksgelände herrscht grundsätzliches Fotografier- und Filmverbot. Fotografien oder Filmaufnahmen zum Zwecke der technischen Dokumentation sind davon ausgenommen.

3.11 Werkzeuge und Arbeitshilfsmittel

Mitgebrachte Arbeitsgeräte und Werkzeuge sind durch den Auftragnehmer zu kennzeichnen. Nur einwandfreie und für die Arbeiten zugelassene Geräte / Werkzeuge dürfen verwendet werden. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Werkzeuge, Geräte, Maschinen, etc. müssen den UVV- und VDE-Vorschriften entsprechen. Elektrogeräte müssen nach BGV A3 geprüft sein.

Innerhalb von Behältern sind nur Geräte bis 42V zulässig. In Ausnahmefällen sind 230V Geräte mit vorgeschaltetem Trenntrafo zulässig, wobei pro Gerät ein Trenntrafo zu verwenden ist. Die Benutzung ist mit der AVA Velsen GmbH abzustimmen. Die Geräte müssen nach BGV A3 geprüft sein. Für alle Arbeiten gelten die Arbeitsschutzbestimmungen.

Über das in Privat- und Firmenfahrzeugen mitgeführte Werkzeug des Auftragnehmers ist eine Werkzeugliste im Sekretariat Technik (Raum E 07.05) abzugeben. Hier sind alle größeren Maschinen, Werkzeuge, Werkzeugkisten sowie Verbrauchsmaterial wie. z. Bsp. Acetylen- oder Sauerstoffflaschen einzutragen. Kleinteile wie Schraubenschlüssel, Hammer, etc. sind nicht anzugeben. Die Werkzeugliste ist je Fahrzeug abzugeben.

Werkzeuge sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass von ihnen keine Gefahr für Personen und Sachen ausgeht.

Bei Abhandenkommen leistet die AVA Velsen GmbH keinen Ersatz.

Werkzeuge, Geräte, Maschinen, etc. der AVA Velsen GmbH dürfen ohne Erlaubnis des Auftragsverantwortlichen der AVA Velsen GmbH nicht benutzt werden.

3.12 Sonstiges

Auf dem Werksgelände ist ansonsten verboten:

- das Hereinbringen und Führen von Waffen aller Art
- jeglicher privater Handel, insbesondere jede Werbe- und Vertretertätigkeit
- jede Art parteipolitischer Tätigkeit
- die Verbreitung von Druckschriften und jede Art von Sammlungen
- Glücksspiele, insbesondere mit Geldeinsatz

4 Arbeits- und Unfallschutz

4.1 Zu beachtende Regelwerke

Bei der Ausführung von Bau-, Montage- und Reparaturarbeiten sind folgende Regelwerke zwingend einzuhalten:

- Geltende Gesetze und Verordnungen, insbesondere
 - Arbeitsschutzgesetz
 - Betriebssicherheitsverordnung
 - Gefahrstoffverordnung
 - Biostoffverordnung
- Auflagen und Genehmigungsbescheide der Anlagengenehmigung

- die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften
- dieses Merkblatt der AVA Velsen über den Einsatz von Partnerfirmen

4.2 Mitarbeiter

Für alle Arbeiten dürfen nur für diese Arbeiten qualifizierte Mitarbeiter eingesetzt werden.

Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter im Hinblick auf besondere Gefahren, wie Umgang mit Maschinen, Arbeiten in E-Räumen, Verhalten bei Feuersalarm, etc... regelmäßig zu schulen.

4.3 Gefährdungsbeurteilung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor Arbeitsbeginn dem Auftraggeber eine Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz und Betriebssicherheits- und Gefahrstoffverordnung für die auf dem Werksgelände der AVA Velsen GmbH eingesetzten Mitarbeiter entsprechend den auszuführenden Arbeiten zu erstellen.

4.4 Einweisung der Mitarbeiter

Vor Arbeitsbeginn ist als Bestätigung der Einweisung der Mitarbeiter des Auftragnehmers vom Auftragnehmer dem Auftragsverantwortlichen der AVA Velsen das Einweisungsprotokoll auszuhändigen.

4.5 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Verschiedene Anlagenbereiche der AVA Velsen GmbH sind mit besonderen Schutzvorschriften und Anforderungen bezüglich der persönlichen Schutzausrüstung gekennzeichnet, zum Beispiel Staubmasken, Einwegschutanzüge, Sicherheitsgurte, Helme und Ähnliches

Diese Vorschriften und Anforderungen sind zu beachten.

Die vorgeschriebenen persönlichen Körperschutzausrüstungen wie Schutzhelm, Schutzbrille, Gehörschutz, Handschutz, Schutzschuhe mit durchtrittsicherer Sohle und Zehenkappe und gegebenenfalls Sonderschutzausrüstungen müssen

- in den entsprechend gekennzeichneten Werksbereichen und
- bei entsprechenden Arbeiten

getragen werden.

Die Tragepflicht von Arbeitsschutzschuhen besteht für den gesamten Werksbereich. Der Auftragsverantwortliche des Auftragnehmers hat dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter des Auftragnehmers zweckentsprechende Arbeitsschutzkleidung und -ausrüstung tragen.

Das Vorhalten der persönlichen Schutzausrüstung für die Mitarbeiter obliegt dem Auftragnehmer.

4.6 Freischaltung elektrischer / maschinentechnischer Anlagen

Vor jedweder Arbeit in oder an elektrotechnischen und/oder maschinentechnischen Anlagen muss diese Anlage durch den diensthabenden Schichtführer freigeschaltet werden. Die Arbeiten dürfen erst nach Übergabe einer schriftlichen Arbeitsfreigabe begonnen werden.

Bei Arbeiten an oder in der Nähe spannungsführender Anlagen oder Einrichtungen muss zusätzlich die für diesen Bereich zuständige Fachabteilung eingeschaltet werden.

4.7 Ansprechpartner

Wichtige interne Stellen oder Personen entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

Der Auftragsverantwortliche des Auftraggebers hat gemäß §6, Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers, soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf erforderlich ist. Den Weisungen des Auftragsverantwortlichen der AVA Velsen GmbH ist deshalb Folge zu leisten.

Der Auftragnehmer und dessen Auftragsverantwortlicher sind weiterhin verantwortlich für die ihnen unterstellten Mitarbeiter. Sie haben alle Einrichtungen zu schaffen und alle Vorkehrungen zu treffen, die die Durchführung der für den Auftragnehmer und für die AVA Velsen GmbH geltenden Unfallverhütungsvorschriften oder sonst nach Lage der Verhältnisse zum Schutz der Beschäftigten erforderlich ist. Dazu gehört insbesondere auch die Vermeidung der Gefährdung anderer Mitarbeiter.

4.8 Verhalten bei Gefahr

Arbeitsunfälle auf dem Werksgelände der AVA Velsen GmbH sind unverzüglich dem Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers und der Fachkraft für Arbeitssicherheit (siehe Anlage) zu melden. Hierzu ist das Formblatt gemäß Anlage zu verwenden.

Bei einem Arbeitsunfall können die Mitarbeiter des Auftragnehmers den Ersthelfer der AVA Velsen GmbH aufsuchen.

Feuerausbruch oder Explosionen sind sofort auf der Warte (siehe Anlage) zu melden und dann, wenn möglich, mit den vorhandenen Mitteln zu bekämpfen.

In Notsituationen ist wie folgt vorzugehen:

1. das nächste Telefon aufsuchen, die Warte (siehe Anlage) anrufen und folgende Informationen durchgeben:
 - a. wer mit Namen melden
 - b. wo Gebäude, Stockwerk, Raumnummer
 - c. was Unfall, Brand, ...
 - d. wie viele Anzahl der Verletzten
 - e. warten Rückfragen
2. Hilfe leisten, soweit ohne Gefährdung der eigenen Sicherheit möglich

3. Sammelplatz auf dem Parkplatz Fremdfirmen aufsuchen und Anwesenheitskontrolle abwarten.

5 Brandschutz

5.1 Vermeidung von Brandrisiken

Beim Ausführen der Arbeiten ist aus Gründen des Brandschutzes das Aufwirbeln von Staub zu vermeiden.

5.2 Freischaltung der Brandmeldeanlage

In den von der Brandmeldeanlage überwachten Bereichen hat der Auftragnehmer mit dem Koordinator der AVA Velsen abzustimmen, dass, sofern infolge der Arbeiten die Gefahr einer Fehlauslösung durch Staub, Wasser oder Dämpfe besteht, vor Beginn der Arbeiten

- die Brandmeldeanlage frei geschaltet wird
- die betroffenen Brandmelder gegen Verschmutzung geschützt werden.

Ebenso hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass nach Abschluss der Arbeiten

- die Freischaltung der Brandmeldeanlage wieder aufgehoben wird
- eine eventuelle Abdeckung der betroffenen Brandmelder wieder beseitigt wird.

5.3 Brandschutzeinrichtungen

Feuerlöscheinrichtungen, Fluchtwege und -türen dürfen nicht zugestellt werden.

Brandschutztüren sind grundsätzlich frei zu halten. Es ist weder ein Zustellen, noch ein Aufkeilen der Türen erlaubt. Auch das Durchführen von Kabeln und Schläuchen, die ein selbsttätiges Schließen verhindern, ist nicht gestattet.

Beim kurzfristigen Offenhalten von Brandschutztüren ist der Auftragsverantwortliche des Auftragnehmers persönlich für die schnelle Schließung der Brandschutztür verantwortlich.

Die Verlegung von Kabel und sonstigen Leitungen ist mit dem Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers im Vorfeld der Arbeiten abzustimmen. Bei Nichteinhaltung behält sich die AVA Velsen GmbH vor, die Arbeiten einzustellen.

Alle Schalträume sind mit einer stationären CO₂-Löschanlage ausgestattet. Ertönt in einem dieser Räume eine Hupe, so ist dieser Raum unverzüglich zu verlassen und die Tür zu schließen. Nach 30 Sekunden setzt die CO₂-Flutung in dem Raum ein. Ein weiterer Aufenthalt in diesen Räumen ist dann lebensgefährlich.

Arbeiten im Doppelboden sind nur bei freigeschalteter CO₂-Anlage erlaubt.

5.4 Feuergefährliche Arbeiten

Vor dem Ausführen von feuergefährlichen Arbeiten wie

- Schweißen
- Schneiden
- Schleifen
- Heißkleben
- Arbeiten mit offenem Feuer
- oder sonstigen feuergefährlichen Arbeiten

muss beim diensthabenden Schichtführer der AVA Velsen ein Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten beantragt werden.

6 Umweltschutz

6.1 Die Unternehmensgrundsätze der AVA Velsen GmbH

Die Aufgabe der AVA Velsen ist es, Abfälle sicher, umweltschonend und wirtschaftlich thermisch zu behandeln und zu verwerten. Dazu hat die AVA Velsen Unternehmensgrundsätze erstellt und sich zu deren konsequenter Anwendung verpflichtet.

Die von diesen Unternehmensgrundsätzen abgeleiteten Anforderungen sind von allen auf dem Gelände der AVA Velsen arbeitenden Firmen sowie von unseren Vertragspartnern verbindlich einzuhalten. Sie werden vertraglich zur Einhaltung der Unternehmensgrundsätze der AVA Velsen verpflichtet.

Darüber hinaus nimmt die AVA Velsen Einfluss auf ihre Lieferanten und Auftragnehmer, um auch bei ihnen auf umweltgerechtes Arbeiten hinzuwirken.

Dies sind unter anderem:

- Vermeidung von Abfällen und wassergefährdender Stoffe
- fachgerechte Entsorgung von Abfällen und wassergefährdender Stoffe
- Vermeidung gefährlicher Chemikalien, sofern Alternativen möglich sind
- Sicherer Umgang mit Chemikalien

6.2 Verpflichtung für Auftragnehmer

Wasser-, Luft-, Boden- oder andere Umweltverunreinigungen sind durch den Verursacher sofort zu melden an:

Schichtführer	Telefon	-330
Dr. Groß	Telefon	-207

Die AVA Velsen GmbH wird in dem Fall, dass ein Verursacher nicht sofort ermittelt werden kann, im Rahmen der Ersatzvornahme die Reinigung in Auftrag geben, den Verursacher anschließend feststellen und mit allen entstandenen Kosten belasten.

Wiederholen sich derartige Vorfälle, hat ein Verursacher damit zu rechnen, dass an ihn keine weiteren Aufträge vergeben werden.

Anlage 1 Ansprechpartner mit Tel.-Nr.

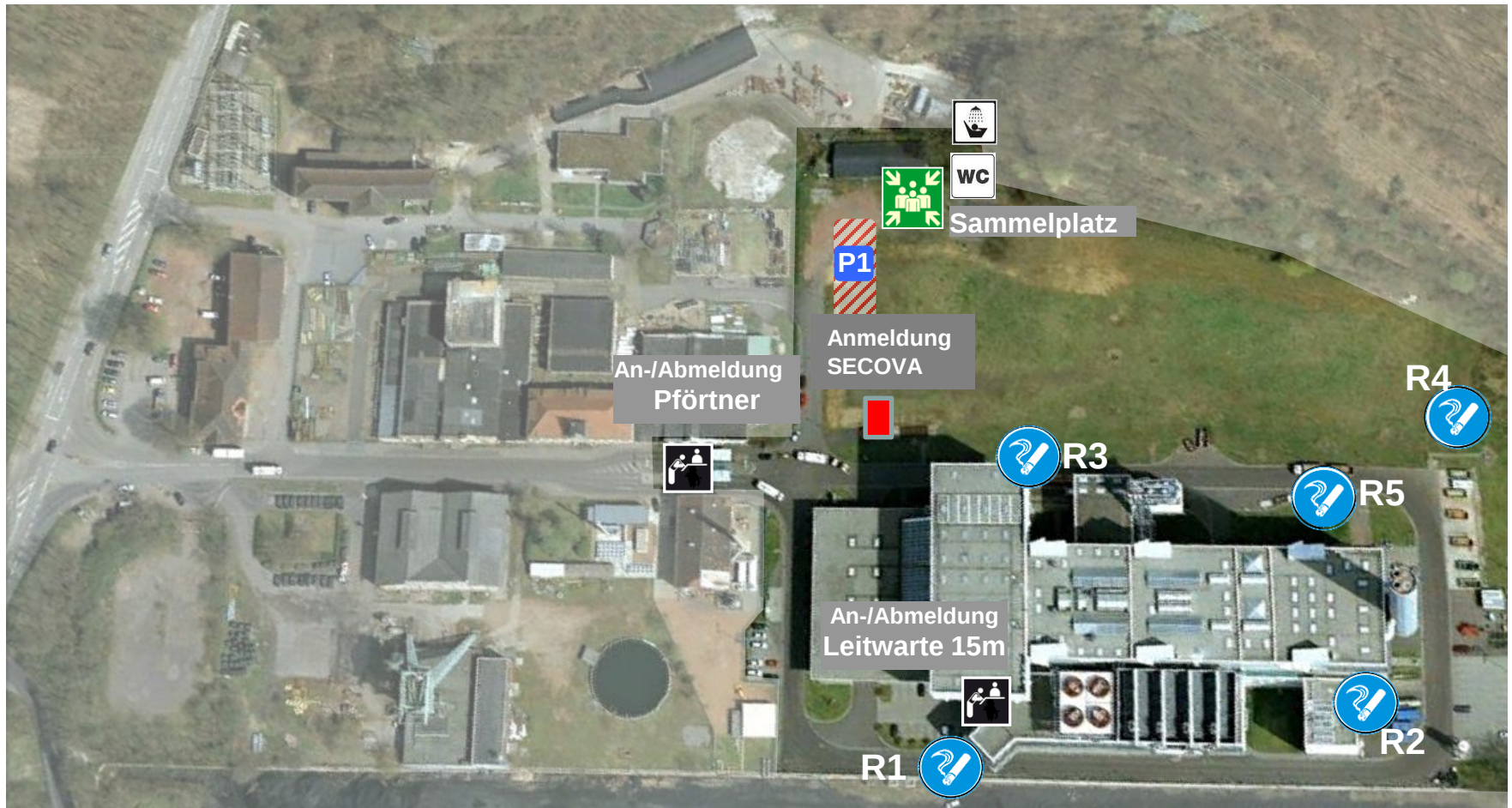
Anlage 2 Lageplan

Wichtige Ansprechpartner und Rufnummern

Stelle	Telefon 06898 946-
Leitwarte	211
Schichtführer	208
Leitung Betrieb	202
Leitung Umweltschutz	207
Leitung Instandhaltung	204
Teamleitung Instandhaltung Mechanik	217
Teamleitung Instandhaltung Elektrotechnik	205
Teamleitung Instandhaltung Gebäudetechnik	218
Sekretariat Technik	220

Merkblatt der AVA Velsen GmbH über den Einsatz von Partnerfirmen

Anlage 2



Legende:



Sammelplatz bei Anlagenevakuierung

P1

Parkplatz Partnerfirmen



WC

Sozialräume Partnerfirmen

Raucherplätze



R1 Vorplatz Foyer 0,00 m



R2 Vorplatz EDA 0,00 m



R3 Vorplatz Kesselhaus 0,00 m



R4 Ruheplatz Freifläche



R5 Vorplatz Werkstatt